



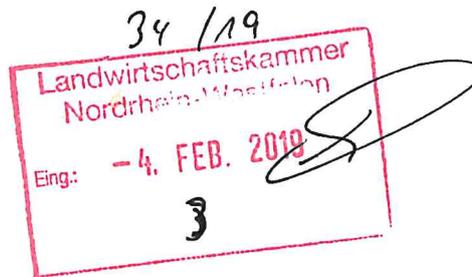
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
-Dezernate 51-

25. Januar 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-4-942.00.00
bei Antwort bitte angeben

An den Direktor der LWK NRW
als Landesbeauftragter
- EU-Zahlstelle -
Nevinghoff 40
48147 Münster



Schubert-Scherer
Telefon: 0211 4566-721
Telefax: 0211 4566-
susanne.schubert-
scherer@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

nachrichtlich:

An das LANUV NRW
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

An die LWK NRW
- Herrn Vogt Koordinierungsausschusses Streuobst-
Nevinghoff 40
48147 Münster



An den Dachverband
der Biologischen Stationen
-Frau Birgit Beckers-
Vogelsang 2
42653 Solingen

**NRW-Programm Ländlicher Raum
Investive Maßnahmen Naturschutz/Managementpläne**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Die EU hat am 12.12.2018 den NRW-Antrag auf eine Festbetragsfinanzierung für den Erstinstandsetzungsschnitt Streuobst genehmigt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Im Vorgriff auf eine Richtlinienänderung ist daher mit sofortiger Wirkung ausschließlich eine Festbetragsförderung zulässig.

Die Förderrichtlinien werden folgende inhaltliche Regelung erhalten:

Nr. 6.2.1

Im Fall der Arten- und Biotopschutzmaßnahmen „Streuobstanpflanzung“, „Kopfbauumschnitt“ und „Erstinstandsetzungsschnitt von Streuobstbäumen“ Festbetragsfinanzierung

Nr. 6.4.1 der Förderrichtlinien wird durch einen weiteren Buchstaben ergänzt:

g) 125 Euro pro Baum bei Erstinstandsetzungsschnitten von Streuobstbäumen als Festbetrag.

Zur Erläuterung:

Die Umstellung auf eine Festbetragsfinanzierung erfolgt aus Gründen der Erleichterung sowohl der Antragstellung, als auch der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Kontrolle.

Eine Differenzierung der Höhe der Zuwendung z.B. nach Stammumfang erfolgt nicht.

Fördervoraussetzung ist ein
Stammumfang von mindestens 0,60 Meter.
Mindeststammhöhe 180 cm (Hochstamm)

Die Zweckbindungsfrist dieser Förderung beträgt wie bisher 5 Jahre.

Ich bitte die Bezirksregierungen, die unteren Naturschutzbehörden, die Biologischen Stationen/Vereine/Verbände in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über diese Neuregelung zu informieren.

Im Auftrag

Schubert-Scherer